

RS Vwgh 1987/9/10 87/08/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

AVG §67 Abs4;

Rechtssatz

In Fällen, in denen ÜBER EINEN PARTEIENANTRAG auf Feststellung der Haftung gem§ 67 Abs 4 ASVG zu erkennen ist, wird bei einem Vorgehen der Berufungsbehörde iSd § 66 Abs 4 AVG 1950 dann der Verpflichtung der Behörde zur "Entscheidung in der Sache" nicht entsprochen, wenn zwar der mittels Berufung angefochtene erstinstanzliche Bescheid aufgehoben wird, im übrigen aber ein Abspruch über den dem Bescheid zugrundeliegenden ANTRAG der Partei unterbleibt: (Hinweis auf E 3. Juli 1986, 85/08/0129) (hier: Antrag auf Feststellung der Haftung gem § 67 Abs 4 AVG)

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheidinhalt der Berufungsentscheidung Anspruch auf meritorische Erledigung (siehe auch
Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme
Verfahrensrechtliche Entscheidung der Vorinstanz)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987080017.X03

Im RIS seit

24.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>